

# RS OGH 1988/11/29 4Ob107/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1988

## Norm

UWG §27 ff

UWG §32

## Rechtssatz

Bei den Verboten der § 27 ff UWG (II.Abschnitt des Gesetzes) handelt es sich (überwiegend) um sogenannte per se-Verbote, für welche die Täuschungsgefahr (und ein damit verbundenes unlauteres Vorgehen des Täuschenden) nur das gesetzgeberische Motiv bildet, aber nicht mehr im Tatbestand der jeweiligen Norm aufscheint, so daß es im Einzelfall auf eine Täuschung und die Erzielung eines unlauteren Wettbewerbsvorsprunges nicht ankommt. Das gilt auch für die auf § 32 UWG beruhenden, über die Verwirklichung des Wahrheitsgrundsatzes hinausgehenden Kennzeichnungsvorschriften, die zum Schutz des Konsumenten gesetzliche Informationspflichten festsetzen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 107/88

Entscheidungstext OGH 29.11.1988 4 Ob 107/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0079626

## Dokumentnummer

JJR\_19881129\_OGH0002\_0040OB00107\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)